

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4231 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

A. Problem

In der Beamtenversorgung wurden in Parallele zur gesetzlichen Rentenversicherung die im Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten Abschlüsse für dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Versorgung bis 2001 mit dem Ziel der Erarbeitung sozial gerechterer Lösungen ausgesetzt. Sie treten zum 1. Januar 2001 unverändert in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Regelung getroffen ist. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist vorgesehen, mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – im Vorgriff auf die Rentenstruktureform – die Abschlüsse bei Erwerbsminderung und für Schwerbehinderte in modifizierter Form zu regeln. Da die Abschlüsse bei der Beamtenversorgung den rentenrechtlichen Regelungen nachgebildet sind, besteht Handlungsbedarf, um eine entsprechende Anpassung der ausgesetzten Bestimmungen zu erreichen.

B. Lösung

Neuregelung der mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten Abschlüsse für die vorzeitige Versetzung von schwerbehinderten und dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand, mit zusätzlichen Regelungen zur Vermeidung besonderer sozialer Härten:

- Einführung von Übergangsregelungen, um einen sozial ausgestalteten schrittweisen Übergang auf das neue Recht zu erreichen.
- Verbesserung der Zurechnungszeiten, um insbesondere für dienstjüngere dienstunfähige Beamte die Belastungen durch die Versorgungsabschlüsse abzumildern.
- Übergangsregelung, um Beamte der Geburtsjahrgänge 1938 bis 1941 mit langen Dienstjahren, die bereits den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, von den Abschlüssen auszunehmen.

Entsprechende Regelungen werden in gleicher oder ähnlicher Form für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt.

Der Innenausschuss hat zusätzlich durch die Einfügung eines neuen Artikels 5 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) umgesetzt.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die mit diesem Gesetz vorgenommenen Regelungen werden bei den Versorgungskosten für vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) Einsparungen von bis zu ca. 90 Mio. DM jährlich (bei voller Wirkung der Abschläge ab dem Jahr 2004) erreicht. Die Einsparungen von Versorgungsaufwendungen für schwerbehinderte Beamte werden infolge der Übergangsregelungen erst später erreicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4231 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen;

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 8a werden in Absatz 6 Satz 1 das Wort „hätte“ durch das Wort „hatte“ und die Wörter „einen Versorgungsanwartschaft“ durch die Wörter „eine Versorgungsanwartschaft“ ersetzt;

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

aa) In der Tabelle zu § 69d Abs. 3 Nr. 2 werden in der Überschrift zur Spalte 2 die Wörter „Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfteilen“ durch die Wörter „Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen“ ersetzt.

bb) In § 69d Abs. 4 werden vor der Angabe „am 1. Januar 2001“ das Wort „Auf“ durch das Wort „Für“ und die Angabe „ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“, durch die Angabe „gilt Absatz 1 entsprechend.“ ersetzt.

cc) § 69d Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,

b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;

sind sie vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

2. Artikel 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

In der Tabelle zu § 96a Abs. 2 Nr. 2 werden in der Überschrift zur Spalte 2 die Wörter „Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfteilen“ durch die Wörter „Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder für das Jahr 2001

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird
für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
um je 203,60 DM erhöht.“

4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 15. November 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 8. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 58. Sitzung am 25. Oktober 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2000 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
5. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000 abschließend beraten. Er hat ihm in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS zugestimmt.

Zuvor hat der Innenausschuss über die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 302 A, 302 B und 302 C wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 302 A wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Zudem hat der Innenausschuss über die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 302 B vom 31. Oktober 2000 einerseits sowie der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. auf Ausschussdrucksache 302 C vom 10. November 2000 andererseits zur Einfügung eines neuen Artikels 5 abgestimmt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 302 B wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 302 C wurde einstimmig angenommen.

Darüber hinaus beantragte die Fraktion der CDU/CSU Einzelabstimmung zu Artikel 1 Nr. 8a Abs. 7 (Wahlbeamte). Der Regelung in Artikel 1 Nr. 8a Abs. 7 (Wahlbeamte) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der PDS und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Auf die Begründung auf Drucksache 14/4231 wird hingewiesen.
2. Die vom Ausschuss auf der Grundlage der Ausschussdrucksachen 302 A, 302 B und 302 C beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind wie folgt begründet:
 1. Zu Artikel 1
 - a) Zu Nummer 8a
Es handelt sich um die Korrektur offensichtlicher Schreibfehler.
 - b) Zu Nummer 9
 - aa) Zur Tabelle zu Absatz 3 Nr. 2 in der Überschrift zur Spalte 2
Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.
 - bb) Zu Absatz 4
Durch die Änderung wird klargestellt, dass die genannten Beamten, die von der Abschlagsregelung befreit werden, nicht die erhöhte Zurechnungszeit in Anspruch nehmen können.
 - cc) Zu Absatz 6
Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift an die entsprechenden rentenrechtlichen Übergangsregelungen.
 2. Zu Artikel 4 Nr. 5
Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 9 § 69d Abs. 3.
 3. Im Verlauf des Beratungsverfahrens haben die Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 302 B einerseits sowie die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der F.D.P. auf Ausschussdrucksache 302 C andererseits die Einfügung eines neuen Artikels 5 vorgeschlagen. Der Ausschuss hat dem zugestimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU begründete die Einfügung damit, dass die Bundesregierung mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) in Verzug ist. Die Absicht, dieses Urteil erst im nächsten Jahr mit der Anpassung des Besoldungsgesetzes für die

Jahre 2000 und 2001 umzusetzen, würde dazu führen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Gesetzeskraft erwächst. Dies würde ab dem 1. Januar 2001 zu Problemen im Vollzug führen. Um dies zu vermeiden und da der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse zum 1. Januar 2001 bereits in Kraft treten soll, sei dies die einzige Möglichkeit, fristgerecht eine vollziehbare Regelung für den Familienzuschlag zu schaffen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der F.D.P. verwiesen in ihrer Begründung zunächst darauf, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u.a.) für die Jahre 1999 und 2000 durch Artikel 9 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 umgesetzt worden sei. Für das Jahr 2001 sollte die Umsetzung durch Artikel 6 § 3 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 erfolgen, der aber nicht mehr vor dem 1. Januar 2001 verabschiedet werden kann. Die endgültige Umsetzung, die dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz) vorbehalten sein soll, kann ebenfalls nicht mehr zum 1. Januar 2001 erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Inkrafttreten eines dieser Gesetze müssten die erhöhten Familienzuschläge für das dritte und weitere

Kind unter Vorbehalt auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses zur Einbringung des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 gezahlt werden. Für diesen Zeitraum könnten deshalb Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Höhe der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zustehenden Zahlungen eintreten.

Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU/CSU Einzelabstimmung zu Artikel 1 Nr. 8a Abs. 7 beantragt. Die Fraktion der CDU/CSU begründete dies damit, dass sie einer Übernahme der Hinzuverdienstregelung für Wahlbeamte entsprechend der bisherigen Regelung für politische Beamte nicht zustimmen könne.

Der Innenausschuss hat der Regelung in Artikel 1 Nr. 8a Abs. 7 mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion der F.D.P. begründete ihre Stimmenthaltung bei der Schlussabstimmung damit, dass trotz einiger gesetzlicher Verbesserungen ältere Beamte durch die Neuordnung der Versorgungsabschlüsse gegenüber jüngeren Beamten benachteiligt werden.

Die Fraktion der PDS begründete die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass man trotz der Einfügung des neuen Artikels 5 die grundsätzliche Kritik an dieser Neuordnung durch den Deutschen Beamtenbund und den Deutschen Gewerkschaftsbund teile.

Berlin, den 15. November 2000

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatteerin

